



---

Abteilung IV  
D-1837/2007/wif  
{T 0/2}

## **Urteil vom 2. Dezember 2010**

---

Besetzung

Richter Daniel Schmid (Vorsitz),  
Richterin Jenny de Coulon Scuntaro,  
Richter Fulvio Haefeli;  
Gerichtsschreiberin Jacqueline Augsburgger.

---

Parteien

**A.**\_\_\_\_\_, geboren [...], Russland,  
vertreten durch lic. iur. Christian Wyss, Fürsprecher,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;  
Verfügung des BFM vom 8. Februar 2007 / N [...].

**Sachverhalt:****A.**

Die aus Z.\_\_\_\_\_ in Tschetschenien stammende Beschwerdeführerin verliess ihren Heimatstaat eigenen Angaben zufolge im Februar 2001 und lebte fortan in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ in der russischen Republik Bashkortostan. Am 12. Oktober 2006 reiste sie auf dem Luftweg von Moskau mit einem Touristenvisum legal in die Schweiz ein, und am 18. Oktober 2006 stellte sie im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel ein Asylgesuch. Nach der Befragung zur Person (BzP) im EVZ Chiasso am 30. Oktober 2006 fand am 5. Februar 2007 die einlässliche Anhörung zu den Asylgründen durch das BFM statt.

**B.**

Die Beschwerdeführerin machte bei den beiden Befragungen im Wesentlichen geltend, sie habe in der [...]klinik in Grosny als [...]ärztin gearbeitet; ihr Ehemann sei als [...] am selben Spital tätig gewesen. Während des zweiten Tschetschenienkrieges hätten sie verletzte Widerstandskämpfer operiert, ihre Krankheitsgeschichten verfälscht und sie als Zivilisten zur weiteren Behandlung nach Dagestan oder Inguschetien geschickt. Sie hätten am Ort der Kämpfe auch provisorische Krankenlager eingerichtet. Jemand habe sie verraten, und im Januar 2001 seien Maskierte bei ihnen zu Hause eingedrungen, hätten sie und ihren Mann zusammengeschlagen, ihre Mäuler geknebelt, ihnen Säcke über die Köpfe gestülpt und sie an einen unbekanntem Ort gebracht. Später habe sie erfahren, dass es ein Lager in X.\_\_\_\_\_ gewesen sei. In einem Keller hätten russische Offiziere sie – die Beschwerdeführerin – zunächst verhört, um zu erfahren, wen sie behandelt und mit wem sie zusammengearbeitet hätten. Nach den Verhören hätten die russischen Offiziere sie vergewaltigt. Sie sei im dritten Monat schwanger gewesen und habe aufgrund der Schläge und der Vergewaltigungen mehrmals das Bewusstsein verloren. Sie wisse nicht, wie oft sie vergewaltigt worden sei; es seien sehr viele Leute gewesen, russische Offiziere und andere Soldaten, sie habe gehört, wie sie einander ermuntert hätten, weiterzumachen. Ihr Kopf sei geschwollen gewesen, sie habe eine Gehirnerschütterung gehabt und nichts mehr sehen können. Von ihrer Schwester habe sie später gehört, sie habe vier bis fünf Tage oder gar eine Woche dort verbracht. Ihre Verwandten hätten sie für 3000 Dollar freigekauft. Ihr Ehemann sei umgebracht worden, und seine Verwandten hätten für die Herausgabe seiner Leiche 1000 Dollar bezahlt. Nach der Freilassung habe sie zunächst bei ihrer Schwester

in Z.\_\_\_\_\_ gewohnt, wo sie eine Fehlgeburt erlitten habe. Ihre Verwandten hätten dann ihre Ausreise nach Y.\_\_\_\_\_ zu einem befreundeten Ehepaar organisiert, mit dem sie studiert habe.

Mit Hilfe dieser Freunde, bei denen sie ein Jahr lang gewohnt habe, habe sie sich in Y.\_\_\_\_\_ im April 2001 gegen Bestechungsgeld einen echten Reisepass ausstellen lassen, und von September 2002 bis April 2003 sei sie in Y.\_\_\_\_\_ provisorisch registriert gewesen. Ein Polizist sei ca. dreimal zu ihren Freunden gekommen, weil die Nachbarn erzählt hätten, dass dort eine fremde Person wohne; er habe sie dann aber in Ruhe gelassen, weil er gemerkt habe, dass sie nichts verbrochen hätten. Sie habe in Y.\_\_\_\_\_ in ständiger Angst gelebt und häufig ihren Wohnort gewechselt. Durch die Vermittlung des befreundeten Ehepaars habe sie eine Anstellung als [...]ärztin in einer Ambulanz-Station erhalten, von der aus Verletzte in die Spitäler gebracht worden seien. Dort sei sie bis am 31. August 2006 illegal tätig gewesen, und sie habe auch in einer privaten [...]klinik gearbeitet.

Am 31. August 2006 sei sie im Rahmen einer Routinekontrolle von Tschetschenen an ihrem Wohnort in Y.\_\_\_\_\_ verhaftet und zur Identitätsabklärung auf einen Polizeiposten gebracht worden. Dort habe man ihr Fotos ihrer ehemaligen Ärztekollegen während des Tschechetschenienkrieges vorgehalten und sie gefragt, ob sie die darauf abgebildeten Leute kenne, weshalb sie Tschetschenien verlassen und warum sie keine Registrierung habe. Die Leute der "speziellen Dienste" (vgl. Protokoll vom 5. Februar 2007, act. A15 S. 9), welche sie tagsüber verhört hätten, hätten ihr mitgeteilt, sie würden eine Anfrage nach Tschechetschenien schicken. In der ersten Nacht sei sie in einer Zelle von zwei Aufsehern vergewaltigt worden, in der zweiten Nacht von einem Aufseher. Am 3. September 2006 habe man sie unter der Auflage freigelassen, die Stadt Y.\_\_\_\_\_ nicht zu verlassen, solange die Anfrage in Tschetschenien pendent sei. Die Vergewaltigungen habe sie nicht angezeigt, weil sie dadurch als Tschetschenin nur noch mehr Probleme bekommen hätte und weil die Täter sie eingeschüchtert hätten. Ihre Schwestern hätten darauf bestanden, dass sie das Land verlasse; mit Hilfe von Freunden, die ihre Ausreise organisierten, flog sie am 12. Oktober 2006 vom Flughafen Moskau in die Schweiz.

Ihre Mutter sei nach ihrer Ausreise zusammengeschlagen worden und verstorben. Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin einen am 11. September 2002 ausgestellten russischen In-

landspass sowie einen Ausweis des tschetschenischen Gesundheitsministeriums von 1999 zu den Akten.

Die Beschwerdeführerin wurde für die Dauer des Verfahrens dem Kanton V.\_\_\_\_\_ zugewiesen.

### **C.**

Am 18. September 2006 richtete das BFM eine Anfrage bezüglich des Einreisevisums der Beschwerdeführerin an die Schweizer Botschaft in Moskau. Gemäss den Abklärungen der Botschaft war sie mit einem am 9. September 2006 in Moskau beantragten Touristenvisum unter ihrem eigenen Namen als "stellvertretende Direktorin" respektive "Commerce Director" (vgl. A12/24 S. 1 und 2) einer Firma in die Schweiz eingereist. Weiter ergab die Abklärung, dass die Beschwerdeführerin über eine bis am 27. April 2007 gültige Niederlassungsbestätigung der Stadt Y.\_\_\_\_\_ verfügte, welche laut der Botschaft jährlich erneuert wird. Am 11. September 2002 sei ihr zudem in Y.\_\_\_\_\_ ein Inlandspass ausgestellt worden, woraus zu schliessen sei, dass sie bereits seit etlichen Jahren, mindestens aber seit 2002 in Y.\_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen sei. Aus den Botschaftsunterlagen geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführerin am 24. August 2005 in Y.\_\_\_\_\_ ein Auslandspass ausgestellt wurde. Die Vorinstanz gewährte ihr zu diesen Ergebnissen anlässlich der Befragung vom 5. Februar 2007 das rechtliche Gehör.

### **D.**

Das BFM stellte mit Verfügung vom 8. Februar 2007 – eröffnet am 9. Februar 2007 – fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, die Vorbringen hielten weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG stand.

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Misshandlungen und Vergewaltigungen anlässlich der Haft in Grosny im Jahr 2001 stellte die Vorinstanz nicht in Abrede. Sie ging jedoch davon aus, dass die Freilassung gegen Zahlung eines Lösegeldes nur möglich gewesen sei, weil gegen die Beschwerdeführerin nichts Gravierendes vorgelegen habe. Das BFM sah seine Vermutung, die föderalen Kräfte hätten

keine Verfolgungsabsichten gegen die Beschwerdeführerin gehegt, auch dadurch bestätigt, dass diese kurz nach ihrer Freilassung im Februar problemlos unter ihrem eigenen Namen aus Tschetschenien ausreisen konnte. Ihr Aufenthalt in Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan untermauere die Annahme, sie könne sich auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation aufhalten, ohne Verfolgungsmassnahmen befürchten zu müssen. Dafür spreche ebenfalls, dass sie sich im September 2002 in Y.\_\_\_\_\_ einen echten Inlandspass und im August 2005 einen echten Auslandspass habe beschaffen können, und dass sie eine bis im April 2007 gültige Registrierung für die Stadt Y.\_\_\_\_\_ besitze, da die Hürden für den Erhalt dieser Papiere bekanntermassen gerade für Tschetschenen sehr hoch seien und vor ihrer Ausstellung umfangreiche Abklärungen getätigt würden. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, sie habe die Pässe und die Registrierung durch Korruption erhalten, wertet das Bundesamt als Schutzbehauptung, sei es doch nicht einsichtig, weshalb sie diesfalls die Papiere auf ihren eigenen Namen hätte ausstellen lassen und damit eine Spur zu ihrer Vergangenheit hätte legen sollen. Zudem widerspreche es den Erkenntnissen des BFM, dass tatsächlich gesuchte Personen problemlos über den strikt kontrollierten Moskauer Flughafen ausreisen könnten.

Die Verfolgungsvorbringen, welche die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthaltes in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan geltend macht, vermögen laut der Vorinstanz aufgrund von mehreren Widersprüchen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu erfüllen.

In der Befragung zur Person habe die Beschwerdeführerin ausgesagt, sie sei vom 31. August 2006 bis am 2. September 2006 während zweier Tage in der Polizeistation in Y.\_\_\_\_\_ inhaftiert gewesen; in der Direktanhörung hingegen habe sie angegeben, bis am 3. September 2006 inhaftiert gewesen zu sein. Dieser an sich kleine Widerspruch sei nicht mehr nachvollziehbar angesichts ihrer Aussage, während zweier Nächte vergewaltigt worden zu sein und während der dritten Nacht Angst vor einer weiteren Vergewaltigung gehabt zu haben. Zudem habe sie während der Direktanhörung an einer Stelle erzählt, zwei Polizisten hätten sie vergewaltigt, an anderer Stelle aber, es seien drei Vergewaltiger gewesen.

Nicht nachvollziehbar sei weiter, dass die Beschwerdeführerin einerseits im Rahmen einer allgemeinen Überprüfung von Tschetschenen inhaftiert und ihr eine Nachfrage in Tschetschenien angekündigt worden sei, ihr andererseits aber nach Eintreffen auf dem Polizeiposten Fotos ihrer ehemaligen Ärztekollegen vorgelegt worden seien. Bei der ersten Version hätten die Behörden nicht gewusst, mit wem sie es zu tun hatten, bei der zweiten hätten sie es gewusst, weshalb sich eine Anfrage in Tschetschenien erübrigt hätte. Auch die Angaben der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Überprüfung ihrer Anwesenheit vor der angeblichen Inhaftierung in Y.\_\_\_\_\_ seien widersprüchlich gewesen. Während sie anlässlich der BzP gesagt habe, sie sei in der Wohnung ihrer Freunde einmal von Polizisten aufgesucht und befragt worden, habe sie an der Direktanhörung angegeben, der zuständige Polizist sei drei Mal in die Wohnung ihrer Freunde gekommen und habe sich ausschliesslich mit diesen unterhalten.

Den Vollzug der Wegweisung nach Tschetschenien bezeichnete die Vorinstanz aufgrund der dortigen allgemeinen Lage als unzumutbar. Sie bejahte jedoch die Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in andere Teile der Russischen Föderation. Ein Grossteil der tschetschenischen Bevölkerung Russlands lebe traditionellerweise ausserhalb der Republik Tschetschenien. Die Niederlassung sei nicht mehr bewilligungspflichtig, und die russischen Behörden würden mit der Registrierung von einem Entscheid eines Bürgers, sich in einem bestimmten Gebiet niederlassen zu wollen, nur noch Kenntnis nehmen. Die Versuche in einzelnen Ballungsgebieten, durch administrative Massnahmen einen unkontrollierten Zuzug zu verhindern, habe das Verfassungsgericht als verfassungswidrig aufgehoben. Aufgrund der Grösse der Russischen Föderation und des unterschiedlichen Charakters ihrer einzelnen Subjekte bestehe somit die Möglichkeit, ausserhalb Tschetscheniens zumindest temporär einen Aufenthalt zu finden, beispielsweise im Wolgagebiet oder in Dagestan. Die Beschwerdeführerin habe eine sehr gute Ausbildung als Ärztin sowie reichlich Berufserfahrung; sie habe mehrere Jahre in Y.\_\_\_\_\_ gelebt und dort auch ihren Beruf ausüben können. Sie verfüge in Y.\_\_\_\_\_ über ein Beziehungsnetz sowie eine gültige Registrierung und könne daher problemlos in diese Stadt zurückkehren.

#### **E.**

Mit Eingabe ihres damaligen Rechtsvertreters vom 12. März 2007 erhob die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht Be-

schwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Asylgewährung oder jedenfalls die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Eventualiter seien die Unzulässigkeit, allenfalls die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Mit der Rechtsmitteleingabe reichte die Beschwerdeführerin eine Fürsorgebestätigung vom 12. März 2007 ein.

Zu den von der Vorinstanz beanstandeten Widersprüchen in den Angaben zur Anzahl Vergewaltigter in Y. \_\_\_\_\_ im Jahr 2006 macht die Beschwerdeführerin geltend, aus ihrer Aussage, nachts von zwei Aufsehern vergewaltigt worden zu sein (act. A15 S. 10), werde nicht ersichtlich, ob es sich um die erste Nacht oder um beide Nächte zusammen gehandelt habe. An anderer Stelle habe sie gesagt, sie sei in der ersten Nacht von zwei, in der zweiten von einer weiteren, insgesamt von drei Personen vergewaltigt worden (act. A15 S. 11). Die Aussagen würden sich nicht eindeutig widersprechen. Es sei bekannt, dass traumatisierte Menschen Mühe bekundeten, das Erlebte wahrheitsgetreu, chronologisch, widerspruchsfrei, detailreich und vollständig zu schildern. Ungereimtheiten in den Aussagen sprächen sogar für die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin. Grundsätzlich seien ihre Vorbringen genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel.

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie werde in der gesamten Russischen Föderation und insbesondere in Tschetschenien im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt. Die Behauptung des Bundesamtes – welches die Ereignisse in Grosny im Jahr 2001 nicht bestritten habe – gegen sie habe nichts vorgelegen, sei zynisch. Willkürliche Misshandlungen tschetschenischer Gefangener in Haftanstalten und ihre Freilassung gegen die Bezahlung beträchtlicher Summen an russische Offiziere seien damals üblich gewesen. Alle Inhaftierten seien unter dem Verdacht der Zusammenarbeit mit den Rebellengruppen festgenommen worden. Die Beschwerdeführerin sei als Frau erniedrigt und gebrochen worden. Die Frage, ob etwas gegen sie vorlag oder nicht, interessiere in Anbetracht des Verlustes ihres Ehemannes und des ungeborenen Kindes sowie der erlittenen Vergewaltigungen nicht.

Mit Hinweis auf das Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 7. November 2005 zu Tschetschenien wird in der Rechtsmittelschrift ferner festgehalten, der Zugang zu Identitätspapieren für Tschetschenen sei zwar erschwert; als Tschetschenin in Russland über Identitätspapiere zu verfügen, sei jedoch nicht aussergewöhnlich, da es möglich sei, sowohl Inlands- als auch Auslandspässe gegen Bestechungsgelder zu erhalten.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die von der Vorinstanz bejahte Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Sie sei in ihrer Heimat mehrfach gefoltert und vergewaltigt worden. Das menschenrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) schütze gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) auch Asylsuchende, deren Gesuch mangels Flüchtlingseigenschaft abgewiesen wurde. Während ihres Aufenthalts in Y.\_\_\_\_\_ habe sie in permanenter Angst gelebt und ihren Wohnort ständig gewechselt. Sie habe nur illegal arbeiten können und sei oft von der Polizei kontrolliert worden. Gemäss dem SFH-Update vom 7. November 2005 seien Diskriminierungen und Misshandlungen von Tschetschenen durch Privatpersonen und durch Beamte weit verbreitet. Sie müssten willkürliche Verhaftungen, konstruierte Anklagen, illegale Identitätskontrollen, aber auch Angriffe durch Privatpersonen über sich ergehen lassen, könnten nicht legal arbeiten, und der Zugang zum Gesundheits- und Bildungswesen sowie zu Altersrenten sei ihnen verwehrt. Die Beschwerdeführerin sei in regelmässiger ärztlicher Behandlung; ein ärztlicher Bericht werde nachgereicht.

#### **F.**

Mit Zwischenverfügung vom 15. März 2007 stellte der zuständige Instruktionsrichter die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Weiter forderte er die Beschwerdeführerin auf, allfällige Wegweisungshindernisse medizinischer Natur durch einen aktuellen, detaillierten ärztlichen Bericht zu belegen sowie eine Erklärung über die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht einzureichen.

#### **G.**

Mit Eingabe vom 11. April 2007 liess die Beschwerdeführerin einen

ärztlichen Bericht von Dr. med. B.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 9. April 2007 sowie die unterzeichnete Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einreichen. Die Ärztin diagnostizierte der Beschwerdeführerin eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1) infolge der Vergewaltigungen in Tschetschenien. Die am 27. Januar 2007 begonnene Behandlung bestehe in einer medikamentösen Therapie sowie psychotherapeutischen Gesprächen. Die Patientin habe bereits zwei Suizidversuche – einen in Grosny und einen in Y.\_\_\_\_\_ – hinter sich; eine Rückkehr sei nicht zumutbar, weil diesfalls mit einer Verstärkung der PTBS sowie mit einer akuten Suizidalität zu rechnen sei.

#### **H.**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung vom 10. Mai 2007 an ihrer Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, die Beschwerdeschrift gehe auf die Argumentation des Entscheides nur bedingt ein, die wesentlichen Widersprüche bezüglich der behaupteten Ereignisse in Y.\_\_\_\_\_ blieben bestehen. Die Angaben im ärztlichen Zeugnis wiesen zudem darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in Y.\_\_\_\_\_ als Ärztin habe arbeiten können und es dort nicht erneut zu einer Vergewaltigung gekommen sei. Die posttraumatische Belastungsstörung sei durch den eingereichten Arztbericht belegt; gemäss den Erkenntnissen des BFM lasse diese sich in Y.\_\_\_\_\_ adäquat behandeln, beispielsweise in der psychiatrischen Klinik des Ministeriums für Gesundheitswesen der Republik Bashkortostan. Das BFM gehe nach wie vor davon aus, dass die Beschwerdeführerin in Y.\_\_\_\_\_ keine Verfolgungsmassnahmen erlebt habe und auch in Zukunft nicht mit solchen zu rechnen haben werde. Bei einer Rückkehr nach Y.\_\_\_\_\_ würden daher auch keine Ursachen vorliegen, die eine akute Suizidalität begründen könnten. Die zuständigen Behörden seien jedoch verpflichtet, geeignete Begleitmassnahmen zu ergreifen, um einer allfälligen Suizidhandlung vorzubeugen.

#### **I.**

In ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2007 zur Vernehmlassung der Vorinstanz wies die Beschwerdeführerin nochmals darauf hin, dass sie im Spital in Y.\_\_\_\_\_ illegal tätig gewesen sei und ihren Wohnort regelmässig habe wechseln müssen. Die Vorinstanz habe die Ereignisse in Grosny im Jahr 2001 und die daraus resultierende posttraumatische Belastungsstörung nicht bestritten. Aufgrund kleiner Ungereimtheiten

bezweifle sie jedoch die Verfolgungsvorbringen in Y.\_\_\_\_\_. An den Nachweis der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative seien gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2005 Nr. 17 hohe Anforderungen zu stellen, welche vorliegend nicht erfüllt seien. Die Beschwerdeführerin habe zwar einige Zeit in Y.\_\_\_\_\_ verbracht, doch könne von einem dortigen tragfähigen Beziehungsnetz keine Rede sein. Sie habe bei Freunden und Kollegen gewohnt, auf deren Rat hin ihren Wohnort jedoch immer wieder gewechselt. Sie sei mittellos, in schlechter psychischer Verfassung und seit dem 27. April 2007 in Y.\_\_\_\_\_ nicht mehr registriert.

#### **J.**

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2007 zeigte der oben rubrizierte Rechtsvertreter die Mandatsübernahme an und reichte ein Schreiben eines Arztkollegen der Beschwerdeführerin aus Y.\_\_\_\_\_ vom 12. November 2007 mit deutscher Übersetzung und einer Passkopie des Verfassers ein. Im Schreiben bestätigt der Arzt, er habe mit der Beschwerdeführerin in der [...]station in Y.\_\_\_\_\_ zusammengearbeitet und sie nach den Misshandlungen im Gefängnis im Sommer 2006 medizinisch und psychologisch betreut. Sie habe eine Nacht bei seiner Familie übernachtet; am nächsten Tag habe er sie zu Bekannten an den Stadtrand gefahren.

#### **K.**

Mit Eingabe vom 22. September 2008 reichte der Rechtsvertreter weitere Beweismittel, welche bei ihm liegengeblieben seien, zu den Akten: Ein Bestätigungsschreiben einer nach W.\_\_\_\_\_ emigrierten Ärztin und Freundin der Beschwerdeführerin vom 17. Dezember 2007, ein an diese gerichtetes persönliches, undatiertes Schreiben der befreundeten Ärztin (beide mit deutscher Übersetzung) sowie Kopien der [...] Aufenthaltsberechtigungskarte, eines Ärztezertifikates sowie einer Heiratsurkunde der Verfasserin der Briefe. Im an die Beschwerdeführerin gerichteten Schreiben heisst es unter anderem, alle Krankenschwestern und Ärzte, welche mit dieser und ihrem Mann (in Grosny) gearbeitet hätten, könnten deren Zustand nach deren Freilassung bestätigen. Sie seien jedoch nach deren Fall aus Furcht nach Europa gegangen, und sie habe keinen Kontakt zu ihnen. Im Bestätigungsschreiben heisst es unter anderem, die Kollegin habe die Beschwerdeführerin nach ihrer Freilassung aus der Haft in Tschetschenien untersucht, eine Gebärmutterblutung, eine Fehlgeburt, eine Gehirnerschütterung, viele

Gesichtswunden und verletzte Glieder diagnostiziert und sie anschliessend ins Spital in Z.\_\_\_\_\_ gebracht, wo die Gebärmutter ausgeschabt und die Wunden behandelt worden seien. Als ihre beste Freundin habe sie die Beschwerdeführerin nach der Entlassung aus dem Spital weiter behandelt und an der Beerdigung ihres Mannes teilgenommen.

Der Rechtsvertreter hält in der Eingabe fest, der Beschwerdeführerin sei aufgrund frauenspezifischer Fluchtgründe Asyl zu gewähren. Eine Rückschiebung auch in andere Gebiete Russlands sei im Lichte der erlebten Grausamkeit unzumutbar.

#### **L.**

Mit Eingabe vom 7. Oktober 2008 reichte der Rechtsvertreter als Beleg fortschreitender Integration seiner Mandantin eine Arbeitsbestätigung eines [...] Pflegeheimes vom 29. September 2008 ein, in welchem diese seit dem 1. August 2008 als Praktikantin in einem Pensum von 100% angestellt sei.

#### **M.**

Mit Schreiben vom 29. September 2009 ersuchte die Beschwerdeführerin das BFM um Behandlung ihres Asylgesuchs. Im Falle einer Ablehnung bittet sie um eine Begründung und um die Rückgabe ihrer Papiere, damit sie in einem andern Land ein Asylgesuch stellen könne. Die Vorinstanz leitete die Eingabe ans Bundesverwaltungsgericht weiter, wo sie am 26. Oktober 2009 eintraf. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellte der zuständige Instruktionsrichter eine Behandlung der Beschwerde im Jahr 2010 in Aussicht.

#### **N.**

Mit Eingabe vom 8. Januar 2010 reichte der Rechtsvertreter einen aktuellen, kurzen Arztbericht vom 4. Januar 2010, ein Arbeitszeugnis des [...] Pflegeheims vom 14. Oktober 2009 sowie ein persönliches Schreiben der Beschwerdeführerin an ihren Rechtsvertreter zu den Akten. In letzterem beschreibt sie die Gründe für den Brief ans BFM – ihre Verzweiflung angesichts der Schwierigkeiten, mit einer N-Bewilligung eine permanente Arbeitsstelle zu finden und der Ungewissheit über ihre Zukunft – und fügt an, sie habe keine Kraft mehr, in einem andern Land ein Asylgesuch zu stellen.

Im Arztbericht schreibt die behandelnde Ärztin, seit ihrem Bericht vom 9. April 2007 habe sich an der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin nichts verändert. Nach einer leichten Besserung während der Zeit ihrer Anstellung als Hilfspflegerin seit August 2008 sei sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ende September 2009 erneut den peinigenden Flashbacks ausgesetzt und in einer dementsprechend schlechten psychischen Verfassung mit Schlaflosigkeit, innerer Unruhe, Verzweiflung und häufigem Aufkommen von Suizidgedanken, und sie benötige wieder Medikamente. Das zermürbende Warten bei der ständigen Ungewissheit, eventuell zurückgeschickt zu werden, verschlechtere ihre Verfassung zusehends. Der Rechtsvertreter argumentiert in der Eingabe, für das psychische Gleichgewicht seiner Mandantin sei es wichtig, dass sie sich weiterhin im derzeitigen Umfeld integrieren könne. Sollten die frauenspezifischen Fluchtgründe wider Erwarten nicht zur Asylgewährung führen, sei angesichts der anhaltenden psychischen Folgen des Erlebten eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs anzuordnen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

**1.2** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**2.**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

**3.**

**3.1** Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

**3.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität bereits erlitten hat oder bei einer Rückkehr in das Heimatland solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch

stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

### 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## 4.

**4.1** Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung standhält. Die Vorinstanz hat im Ergebnis richtig aufgezeigt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin sowohl als asylrechtlich unerheblich als auch als unglaubhaft zu beurteilen sind (vgl. Sachverhaltsdarstellung Bst. D und H). Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und der Replik (vgl. Bst. E und I) sind nicht geeignet, die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz zu entkräften und zu einer anderen Beurteilung der Asylvorbringen zu führen.

**4.2** Im asylrechtlichen Sinn nicht mehr von Bedeutung sind die Misshandlungen und Vergewaltigungen der Beschwerdeführerin sowie die Tötung ihres Mannes anlässlich der Inhaftierung des Ehepaars in Grosny im Januar 2001. Diese zweifellos ungeheuerlichen Vorkommnisse wurden von der Vorinstanz nicht als unglaubhaft erachtet. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, die sich auf diese Ereignisse beziehenden Schilderungen der Beschwerdeführerin in Zweifel zu ziehen. Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei den Misshandlungen und Vergewaltigungen während der Haft in Grosny um rein willkürliche Übergriffe durch russische Offiziere handelte oder ob sie als frauenspezifische Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu werten wären, da – wie nachstehend aufgezeigt – mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin über eine innerstaatliche Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation verfügt, von der sie nach der Ausreise aus Tschetschenien denn auch

während über fünfeinhalb Jahren bereits Gebrauch machte. Wie nachstehend zu zeigen sein wird, kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf die sogenannte "raisons-impérieuses"-Klausel von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) berufen (vgl. dazu E. 4.3.3).

**4.3** Die Asylgewährung hat nicht zum Zweck, Opfer jeglichen Unrechts für erlittene Unbill zu "entschädigen" (vgl. auch KÄLIN, a.a.O., S. 42), sondern soll denjenigen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Entschoides des Schutzes durch einen ausländischen Staat bedürfen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.3). Vergangene Verfolgung ist grundsätzlich nur insofern beachtlich, als diese noch andauert oder – falls sie bereits ihren Abschluss gefunden hat – die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet erscheinen lässt. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung müssen sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Eine nur in einem Landesteil verfolgte Person, die sich in eine andere, sichere Region begeben kann, verfügt über eine sogenannte innerstaatliche Flucht- beziehungsweise Schutzalternative und wird deshalb im Fall ihrer Ausreise aus dem Heimatland nicht zum Flüchtling (vgl. STÖCKLI, a.a.O., Rz. 11.20). Eine innerstaatliche Schutzalternative kann der asylsuchenden Person entgegengehalten werden, wenn sie am Zufluchtsort voraussichtlich wirksamen Schutz vor unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Verfolgung findet. Die Anforderungen an die Effektivität des Schutzes sind indes nach konstanter Praxis hoch anzusetzen (vgl. BVGE 2008/4 E. 6.1. - 6.7, 2008/12 E. 7.2.6.2 f., EMARK 1996 Nr. 1 E. 5c, EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3).

**4.3.1** Eine längere Zeitspanne zwischen erlebter Verfolgung und der erst später erfolgenden Ausreise aus dem Heimatland kann zum einen im Hinblick auf die Prüfung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Ausreisegründe relevant sein (vgl. EMARK 1996 Nr. 25, bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Der Umstand, dass zwischen der erlebten Verfolgung und der Ausreise aus dem Heimatland eine längere Zeitspanne vergangen ist, ist zum andern relevant bei der Prüfung der Frage, ob für den Zeitpunkt der Ausreise noch eine begründete Verfolgungsfurcht bejaht werden kann. Gemäss Art. 3 AsylG erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, wer aufgrund einer asylrelevanten Motivation gezielte ernsthafte Nachteile erlitten hat oder begründete Furcht hat,

solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; sofern die erlittene Vorverfolgung in zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang zur Flucht steht, lässt sich dem Asylgesetz – ohne dass der Aspekt einer drohenden Wiederholung der erlittenen Verfolgung noch weiter zu prüfen wäre – die Regelvermutung entnehmen, aufgrund der erlittenen Vorverfolgung sei auch eine begründete Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu bejahen (vgl. KÄLIN, a.a.O., S. 126 ff.; ALBERTO ACHERMANN/CHRISTINA HAUSAMMANN, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl. Bern/Stuttgart 1991, S. 107 f.; SAMUEL WERENFELS, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 283, 293 ff.). Ein fehlender zeitlicher Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und Ausreise zerstört (nur) die Regelvermutung zugunsten des Vorliegens begründeter Furcht vor Verfolgung; dies schliesst nicht aus, dass im konkreten Einzelfall die früher erlittene Verfolgung einen der guten Gründe für die heutige Verfolgungsfurcht darstellen kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist dann freilich nicht aufgrund einer Regelvermutung aus der erlittenen Vorverfolgung abzuleiten, sondern ihr Bestehen im Zeitpunkt der Ausreise ist von der asylsuchenden Person darzutun und von der Behörde gesondert zu prüfen. Ausschlaggebend kann dabei nicht allein sein, wie die betreffende asylsuchende Person in subjektiver Hinsicht durch die ehemals erlittene Verfolgung weiterhin betroffen war; entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der Ausreise auch in objektiver Hinsicht eine Wiederholungsfahr der früher erlittenen Verfolgung noch bestanden hat und ein Schutzbedürfnis demnach auch im Zeitpunkt der Ausreise weiterhin noch bestand (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 und EMARK 2000 Nr. 2 E. 8.b und c S. 20 ff. mit zahlreichen weiteren Hinweisen; zu den objektiven wie subjektiven Aspekten der Verfolgungsfurcht vgl. EMARK 1998 Nr. 4 E. 5.d S. 27).

Eine fixe zeitliche Grenze, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, lässt sich nicht festlegen; zu würdigen sind jeweils bei der Beurteilung auch allfällige plausible objektive und subjektive Gründe, die eine frühere Ausreise verhindert haben (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5, EMARK 2000 Nr. 17 S. 157 f. mit weiteren Hinweisen). In der asylrechtlichen Literatur und Praxis wird eine Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten genannt, nach deren Ablauf der zeitliche Kausalzusammenhang in der Regel als zerrissen gelten müsste (vgl. WERENFELS, a.a.O., S. 295; KÄLIN, a.a.O., S. 128; ACHERMANN/HAUSAMMANN, a.a.O., S. 107; MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 76; EMARK 1998 Nr. 20 E. 7 S. 179 f.; EMARK 2000 Nr. 17 E. 11.a S. 157 f.); bei einer Zeitspanne von mehr als zwei

Jahren wird jedenfalls in der Praxis ein Kausalzusammenhang nicht mehr bejaht (vgl. EMARK 1999 Nr. 7 E. 4b S. 46).

**4.3.2** Im vorliegenden Fall vermochte die Beschwerdeführerin keine plausible Erklärung dafür abzugeben, weshalb sie das Gebiet der Russischen Föderation erst im Oktober 2006, mithin mehr als fünfzehn Jahre nach den zweifellos als Vorverfolgung zu wertenden Vergewaltigungen in Grosny verliess. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Verfolgungsvorbringen, welche die Beschwerdeführerin nach über fünfzehnjährigem Aufenthalt in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ geltend macht – Vergewaltigungen während einer dreitägigen Festnahme Ende August bis Anfang September 2006 – den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Das BFM hat überzeugend und nachvollziehbar die diversen Unstimmigkeiten in respektive zwischen den Vorbringen der Beschwerdeführerin aufgezeigt und diese zu Recht und mit zutreffenden Hinweisen als unglaubhaft bezeichnet. Im Einzelnen ist zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die in der Sachverhaltsdarstellung (Bst. D S. 5 f. hier) dargestellten detaillierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Die entsprechenden Erklärungen der Beschwerdeführerin sowohl anlässlich der Anhörungen (vgl. Bst. B) als auch in der Beschwerde (vgl. Bst. E) sowie in der Replik vom 1. Juni 2007 (vgl. Bst. I) vermögen die überwiegenden Zweifel an jener angeblichen Festnahme und den Vergewaltigungen nicht zu zerstreuen. Die Beschwerde sowie auch die übrigen Eingaben enthalten keine stichhaltigen Vorbringen, welche die vorinstanzlichen Erwägungen umzustossen und zu einer anderen Beurteilung der Asylgründe der Beschwerdeführerin zu führen vermöchten.

Auf die Frage nach den Gründen für das nach fast sechsjährigem unbehelligtem Aufenthalt in Y.\_\_\_\_\_ wiedererwachte Interesse der Behörden an ihrer Tätigkeit während des Tschetschenienkrieges antwortete die Beschwerdeführerin anlässlich der Bundesanhörung, sie sei ihnen einfach im Rahmen einer regelmässigen Kontrolle von Tschetschenen ins Netz gegangen (act. A15 S. 15). Dieser Erklärungsversuch vermag angesichts der Tatsache, dass sie in dieser Zeit über gültige Pässe und eine gültige Registrierung für die Stadt Y.\_\_\_\_\_ verfügte – Dokumente, welche gerade für Personen tschetschenischer Herkunft erst nach umfangreichen Abklärungen ausgestellt werden – nicht zu überzeugen. Auch die Beteuerungen in der Anhörung und in der Beschwerde, sie habe diese Papiere durch Bestechung erhalten,

vermögen nicht zu überzeugen. Zum einen hätte sie diese, wie die Vorinstanz zutreffend argumentierte, kaum auf ihren eigenen Namen ausstellen lassen, wenn sie tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung durch die russischen Behörden und vor einer Abschiebung nach Tschetschenien gehabt hätte. Zum andern behauptete sie – in der Anhörung mit der im März 2006 ausgestellten, bis am 27. April 2007 gültigen Registrierung konfrontiert – zunächst, dieses Papier nie gesehen zu haben (act. A15 S. 13), um gleich darauf anzugeben, vielleicht sei die Aufenthaltsbewilligung rückwirkend im Zuge der Ausreisevorbereitungen ausgestellt worden, welche ihre Kollegen für sie getroffen hätten (act. A15 S. 14). Zu guter Letzt sagte sie, diese Dokumente würden für viel Geld gemacht (act. A15 S. 14). Diese Widersprüche vermochte die Beschwerdeführerin weder in der Beschwerde noch in der Replik zu entkräften, beschränkt sie sich dort doch auf die Aussage, es sei für Tschetschenen nicht ungewöhnlich, über einen Inlands- und einen Auslandspass zu verfügen, da sie sich diese mit Hilfe von Bestechungsgeldern beschaffen könnten. Auf die stringente Argumentation der Vorinstanz, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführerin nach ihrer Festnahme eine Nachfrage zu ihrer Person in Tschetschenien angekündigt worden sein soll, obwohl ihr Fotos ihrer ehemaligen tschetschenischen Ärztekollegen vorgelegt wurden, aufgrund derer die Behörden bereits gewusst haben müssten, mit wem sie es zu tun hatten, wird in der Beschwerdeschrift gar nicht eingegangen.

Auch wenn man die auf Beschwerdeebene (Seite 2) abgegebene Erklärung der Beschwerdeführerin zur in den Anhörungen unterschiedlich angegebenen Anzahl in Haft verbrachter Tage bzw. Nächte und der Anzahl Vergewaltiger akzeptieren wollte, sind doch die Schilderungen der behaupteten Festnahme und der Vergewaltigungen in Y.\_\_\_\_\_ (act. A15 S. 9 ff.) im Vergleich zur Beschreibung der Festnahme sowie der Misshandlungen und Vergewaltigungen in Grosny (act. A15 S. 3 ff.) sehr viel weniger detailliert, unsubstanziert und enthalten überdies kaum Realitätskennzeichen. Die Zweifel an den Vergewaltigungsvorbringen in Y.\_\_\_\_\_ werden durch den Arztbericht vom 9. April 2007 weiter verstärkt, in welchem zwei Vergewaltigungen in Grosny erwähnt werden, jedoch keine in Y.\_\_\_\_\_. Auch die Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Direktanhörung vom 5. Februar 2007, sie wäre nicht ausgereist, wenn ihre Schwestern nicht darauf bestanden hätten, (act. A15 S. 15) spricht eher dafür, dass sie in Y.\_\_\_\_\_ keine Verfolgungshandlungen erlebt und in Zukunft solche auch nicht zu befürchten hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Be-

stätigungsschreiben des befreundeten Arztes vom 12. November 2007 (vgl. Sachverhaltsdarstellung Bst. J) kein beachtlicher Beweiswert zu; dieses muss viel eher als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert werden.

Die Vorinstanz hat daher zu Recht festgestellt, dass sowohl der mehrjährige Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan als auch die Tatsache, dass sie einen echten Inlandspass, einen echten Auslandspass und eine bis im April 2007 gültige Registrierung für die Stadt Y.\_\_\_\_\_ besass sowie problemlos unter ihrem eigenen Namen über den strikt kontrollierten Moskauer Flughafen ausreisen konnte, dafür sprechen, dass sie sich auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation aufhalten kann, ohne Verfolgungsmassnahmen befürchten zu müssen.

Die Argumentation des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 22. September 2008, aufgrund der Traumatisierung durch das Schlüsselerelebnis in Tschetschenien habe die Beschwerdeführerin die Festnahme in Y.\_\_\_\_\_ (am 31. August 2006) als Fortsetzung der Peinigung in Grosny (im Januar 2001) erlebt und sich deshalb in Y.\_\_\_\_\_ nicht mehr sicher gefühlt, vermag angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht zu überzeugen. Gemäss der oben zitierten Praxis wird bei einer länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorverfolgung ein Kausalzusammenhang zwischen Vorverfolgung und Flucht nicht mehr bejaht. Liegt die Vorverfolgung über zwei Jahre zurück und besteht keine objektive Verfolgungsgefahr für den Zeitpunkt der Ausreise, ist eine begründete Furcht vor weiterer Verfolgung zu verneinen (vgl. BSGE 2009/51 E. 4.2.5). Demnach ist festzuhalten, dass zwischen der Vorverfolgung der Beschwerdeführerin in Grosny Anfang 2001 und der über fünfeinhalb Jahre später erfolgten Ausreise aus der Russischen Föderation in die Schweiz kein nachvollziehbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Sodann ist seit der Ausreise aus Tschetschenien im Februar 2001 nichts mehr vorgefallen, das als Verfolgung zu werten oder geeignet gewesen wäre, objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zu erzeugen. Aus den Geschehnissen in Grosny kann die Beschwerdeführerin daher keine landesweite asylrelevante Gefährdung ableiten. Die von ihr geäusserten Befürchtungen, bei einer Rückkehr nach Y.\_\_\_\_\_ dort behelligt zu werden oder mit einer Abschiebung nach Tschetschenien rechnen zu müssen, sind deshalb unbegründet.

**4.3.3** Anzuführen bleibt, dass die im Jahr 2001 erlittene Verfolgung höchstens insofern von Bedeutung sein könnte, als eine Person, die bereits früher staatlichen Verfolgungen ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. E.M.A.R.K. 1993 Nr. 11), oder wenn trotz Wegfalls einer künftig drohenden Verfolgungsgefahr die Inanspruchnahme des Schutzes durch den Heimatstaat aus zwingenden, auf die erlebte Vorverfolgung zurückgehenden Gründen im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK (sogenannte "raisons impérieuses") nicht zumutbar wäre (vgl. B.V.G.E. 2007 Nr. 31 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Der fünfeinhalbjährige, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts wegen der unglaublichen Verfolgungsvorbringen unbehelligte Aufenthalt in der Stadt Y.\_\_\_\_\_, in welcher auch zahlreiche Russen leben, belegt jedoch, dass der Beschwerdeführerin eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stand, welche sie denn auch in Anspruch nahm. Bezüglich einer allfälligen Anwendbarkeit von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Ausführungen in E.M.A.R.K. 1999 Nr. 7 (E. 4.d.aa S. 46 f., kürzlich bestätigt in B.V.G.E. 2009/51 E. 4.2.7 S. 746 f.) zu verweisen. Danach kann sich auf zwingende Gründe nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt hatte. Dies ist, wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht, vorliegend nicht der Fall, weshalb sich im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft weitere Ausführungen zu diesem Thema und zur Relevanz einer Langzeittraumatisierung erübrigen.

**4.4** Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Stadt Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan grundsätzlich über eine unter dem Sicherheitsaspekt valable Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation verfügt. Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative führt praxisgemäss zur Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Verweigerung des Asyls; die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs an einem solchen Zufluchtsort wird unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen sein (vgl. E.M.A.R.K. 1996 Nr. 1 E. 5c S. 6 f., E.M.A.R.K. 1999 Nr. 9 E. 4b.bb S. 58).

**4.5** In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht darzutun vermochte, dass sie einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder objektiv begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Sie

kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

## **5.**

**5.1** Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

**5.2** Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

## **6.**

**6.1** Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. STÖCKLI, a.a.O., Rz. 11.148).

**6.2** Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grau-

same, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**6.3** Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

**6.4** Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

**6.4.1** Da die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Tschetschenien als unzumutbar bezeichnete und das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Entscheid zum Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdeführerin in Y.\_\_\_\_\_ in der Republik Bashkortostan über eine valable innerstaatliche Schutzalternative verfügt, ist im Folgenden nur die Zumutbarkeit dieser Aufenthaltsalternative beziehungsweise des Wegweisungsvollzugs nach Y.\_\_\_\_\_ zu prüfen.

**6.4.2** Gemäss EMARK 2005 Nr. 17 S. 147 ff. stehen abgewiesenen tschetschenischen Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Russischen Föderation innerstaatliche Aufenthaltsalternativen zur Verfügung. Der betroffenen Person muss es möglich sein, am Zufluchtsort eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, was aufgrund der flächenmässigen Grösse sowie der föderalen Struktur der Russischen Föderation grundsätzlich zu bejahen ist (EMARK 2005 Nr. 17 E. 8.3.2 S. 156). Aufgrund der allgemeinen Lage in der Russischen Föderation geht das Bundesverwaltungsgericht in Fortführung der Praxis der ARK davon aus, dass sich der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender an einen innerstaatlichen Zufluchtsort innerhalb der Russischen Föderation unter Umständen als zumutbar erweisen kann. An den Nachweis der Zumutbarkeit einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative sind indessen hohe Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist vor allem – auch im Hinblick auf eine zumutbare Unterkunft – ein tragfähiges, insbesondere familiäres Beziehungsnetz. Auf ein Beziehungsnetz kann unter Umständen auch geschlossen werden, wenn sich die betreffende Person während langer Zeit an einem innerstaatlichen Zufluchtsort aufhielt und sich aus den Akten keine überzeugenden Argumente gegen eine Rückkehr dorthin ergeben. Als weitere Kriterien sind das Alter, die Gesundheit, das Geschlecht, die Ausbildung und bisherige Berufserfahrung der Person sowie hinreichende finanzielle Mittel zu berücksichtigen (EMARK 2005 Nr. 17 E 8.3.3 S. 156 f.).

**6.4.3** Als Hauptprobleme intern Vertriebener ("Internally Displaced Persons", IDP) tschetschenischer Herkunft, welche in anderen Regionen der Russischen Föderation ausserhalb des Nordkaukasus Zuflucht suchen, hat der Norwegische "Refugee Council" fehlende Ausweise beziehungsweise Dokumente und damit einhergehend einen eingeschränkten Zugang zu staatlichen Leistungen sowie den Mangel an permanentem Wohnraum identifiziert. Viele IDP hätten Schwierig-

keiten, den für den Zugang zu staatlichen Leistungen erforderlichen "forced migrant status", eine Wohnsitz-Registrierung oder einen Inlandspass zu erhalten, weil die dazu erforderlichen Originalausweisdokumente im Krieg zerstört wurden und/oder weil Gesuchsteller tschechischer Herkunft bei der Vergabe allgemein diskriminiert würden (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre [IDMC], Struggling to integrate: Displaced people from Chechnya living in other areas of the Russian Federation, Genf, Juni 2008, S. 7 ff.).

Wie oben dargelegt, verfügte die Beschwerdeführerin über einen Inlands- und einen Auslandspass sowie im Zeitpunkt der Ausreise aus Y.\_\_\_\_\_ auch über eine gültige Niederlassungsbestätigung – das heisst eine permanente Registrierung des Wohnsitzes, im Gegensatz zu einer bloss temporären Registrierung des Aufenthaltsortes – für diese Stadt, welche gemäss Abklärungen der Schweizer Botschaft jährlich erneuert wird. Sie vermochte somit offenbar die grundsätzlich hohen Hürden zu nehmen, denen Personen tschechischer Herkunft bei der Vergabe dieser Dokumente häufig ausgesetzt sind.

Mit der gültigen, permanenten Registrierung des Wohnsitzes und dem Inlandspass erfüllte sie ferner – entgegen den Beteuerungen in der Beschwerde, illegal erwerbstätig gewesen zu sein – zumindest in der letzten Zeit ihres Aufenthaltes in Y.\_\_\_\_\_ – die Voraussetzungen für den Zugang zu einer legalen Beschäftigung im offiziellen Arbeitsmarkt (vgl. IDMC, a.a.O., S. 8, 15 und 19). Auch ihre Vorbringen, in Angst gelebt und den Wohnort häufig gewechselt zu haben, erscheinen unter diesen Umständen als zweifelhaft. Jedenfalls dürfte sie zu jeder Zeit über eine akzeptable Unterkunft verfügt haben, macht sie doch keine schlechten Wohnverhältnisse geltend.

**6.4.4** Aus den Akten ist zu schliessen, dass sie im Laufe ihres über fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes in Y.\_\_\_\_\_ immer wieder auf einen Freundes- und Bekanntenkreis zurückgreifen konnte, welchen sie zum Teil schon bei ihrer Ankunft in der Stadt besass (vgl. act. A15 S. 6 f.) und in den folgenden Jahren laufend auszubauen vermochte (vgl. auch das Bestätigungsschreiben eines befreundeten Arztes, Sachverhalt Bst. J). Personen aus diesem Beziehungsnetz verhalfen ihr zu einer Stelle in ihrem angestammten Beruf als Ärztin (vgl. act. A15 S. 9), vermittelten ihr Wohnmöglichkeiten (vgl. act. A15 S. 8) und unterstützten sie bei der Beschaffung von Dokumenten und der Registrierung (vgl. act. A15 S. 7 ff.). Ferner ergeben sich – wie in den Erwägungen des

vorliegenden Entscheids dargelegt – aus den Akten keine überzeugenden Argumente gegen eine Rückkehr nach Y.\_\_\_\_\_. Es ist daher davon auszugehen, dass sie in Y.\_\_\_\_\_ über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches das fehlende familiäre Beziehungsnetz zu ersetzen vermag und auf das sie bei einer Rückkehr für die Erneuerung der Registrierung und die Suche nach einem Arbeitsplatz und einer Wohnung zurückgreifen können. Als hochqualifizierte Frau mittleren Alters mit einer langjährigen Erfahrung in ihrem Beruf als Ärztin wird es ihr so möglich sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

**6.4.5** Aufgrund der im fachärztlichen Bericht vom 9. April 2007 diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung infolge der Vergewaltigungen in Tschetschenien, welche in einem kurzen Bericht derselben Ärztin vom 4. Januar 2010 bestätigt wird, bleibt zu prüfen, ob Wegweisungshindernisse medizinischer Natur vorliegen. Da die Belastungsstörung auf die Ereignisse in Tschetschenien zurückgeht, muss die Beschwerdeführerin bereits in den fünfeinhalb Jahren, während denen sie in Y.\_\_\_\_\_ lebte, daran gelitten haben. Wie und ob sie diese dort behandeln liess, geht aus den Akten nicht hervor. Offenbar war sie trotzdem als Ärztin tätig und in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dem aktuellen Arztbericht ist nicht zu entnehmen, ob die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren seit dem ersten Arztbericht dauernd, unregelmässig oder gar nicht mehr in psychotherapeutischer Behandlung war. Die Ärztin erwähnt lediglich, dass die medikamentöse Behandlung nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wieder aufgenommen werden musste. Die Aussage der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung, die posttraumatische Belastungsstörung der Beschwerdeführerin lasse sich in Y.\_\_\_\_\_ adäquat behandeln, beispielsweise in einer namentlich genannten staatlichen Klinik, wurde weder in der Replik noch in den übrigen Eingaben bestritten. IDP, welche in der Russischen Föderation permanent registriert sind, können eine Krankenversicherung abschliessen und haben damit Zugang zur Gesundheitsversorgung (vgl. IDMC, a.a.O., S. 19). Die Beschwerdeführerin hat überdies die Möglichkeit, bei Bedarf um medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zu ersuchen. Aufgrund dieser Erwägungen kann die Behandelbarkeit der posttraumatischen Belastungsstörung in Y.\_\_\_\_\_ als erstellt gelten.

**6.4.6** Was die im Arztbericht vom 9. April 2007 prognostizierte akute Suizidalität im Falle einer Rückkehr sowie das im Bericht vom 4. Januar 2010 erwähnte häufige Aufkommen von Suizidgedanken bei der Be-

schwerdeführerin betrifft, besteht gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) keine Verpflichtung, von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen, wenn die betroffene Person mit Suizid droht, wobei dies aber voraussetzt, dass der ausschaffende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Wegweisung zu verhindern (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212 mit dem Hinweis auf den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. et al. gegen Deutschland [Nr. 33743/03]). Die Vorinstanz wies in ihrer Vernehmlassung vom 10. Mai 2007 ebenfalls explizit auf allenfalls einzuleitende präventive Massnahmen hin. In diesem Zusammenhang darf aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass die Vollzugsbehörden die notwendigen Schritte bei der Rückführung der Beschwerdeführerin in die Republik Bashkortostan in die Wege leiten werden.

**6.4.7** Aufgrund dieser Erwägungen kann daher eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin aufgrund einer medizinischen Notlage bei einer Rückkehr ausgeschlossen werden, weshalb auch aus medizinischer Sicht dem Wegweisungsvollzug nichts entgegensteht.

**6.4.8** Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Y.\_\_\_\_\_ (Republik Bashkortostan) erweist sich daher auch als zumutbar.

**6.5** Schliesslich verfügt die Beschwerdeführerin über einen russischen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), dies zumal es ihr überdies obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

## **7.**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung nach Y.\_\_\_\_\_ zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

## **8.**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**9.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnte und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen.

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (Einschreiben)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N [...] (per Kurier; in Kopie)
- [die zuständige kantonale Behörde] (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Schmid

Jacqueline Augsburg

Versand: